

eigene Stellung im nichtchristlichen Lande dadurch gefestigt zu sehen.

Bruno Wüstenberg

Im Dekret des II. Vatikanischen Konzils über die „Hirtenaufgabe der Bischöfe in der Kirche“ wünschen die Väter des hl. Konzils, „daß unter Berücksichtigung des den Bischöfen eigenen Hirtenamtes das Amt der päpstlichen Legaten genauer abgegrenzt werde“ (pressius determinetur). Diesem Wunsch der Väter des hl. Konzils ist der Papst nachgekommen in dem Motu proprio *Sollicitudo omnium ecclesiarum* vom 24. Juni 1969. Aber die Erfüllung des Wunsches ist allem Anschein nach anders ausgefallen, als die Mehrzahl der Väter des hl. Konzils erwartet hatte.

Bisher war das Amt der päpstlichen Legaten in den Canones 265–270: de legatis Romani Pontificis des CIC relativ kurz behandelt worden. Viel ausführlicher ist das neue Motu proprio *de muneribus legatorum Romani Pontificis*, das wir uns näher ansehen müssen. Das Motu proprio besteht wie gewöhnlich aus einem allgemeinen Teil und einzelnen Normen. Auch hier zeigt der allgemeine Teil das übliche Bild: salbungsvolle religiöse Floskeln mit passenden und meist, geschichtlich gesehen, unpassenden Schriftworten gespickt, zur Begründung oder besser zur Verschleierung des Machtanspruches. Die Begründung für das Gesandtschaftsrecht des Papstes: „ius nativum et independens“ ähnelt der Formulierung des CIC c. 265: *ius a civili potestate independens*. Deutlicher ist die Äußerung im LThK (IV 771): Das Recht des Papstes, in alle Teile der Welt Gesandte zu schicken, ist göttlichen Ursprungs und von weltlicher Macht unabhängig, während die *Enciclopedia Cattolica* (VIII 2022) es wohl unbewußt aber sehr richtig auf die „perfezione giuridica della chiesa“ zurückführt. Auf diese wichtigen Formulierungen werden wir noch kurz zu sprechen kommen.

Aus den Normen seien die für die Beurteilung interessanten Punkte angeführt. Daß die päpstlichen Abgesandten die Person des Papstes vertreten sollen, ist nicht neu. Diese Vertreter werden dann eingeteilt (Motu proprio I, 2) in solche, die nur zu lokalen Kirchen abgeordnet sind (*delegati*) und solche, die neben den kirchlichen Aufträgen auch bei

den betreffenden Staaten beglaubigt sind. Die zweite Kategorie ist untergegliedert in Legaten im engeren Sinne oder Nuntien (Botschafter), dann in Pronuntien und Internuntien (außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister). Für die Nuntien wird das *Recht*: „partes gerendi decani in Legatorum coetu“ einfach festgestellt, als ob es eine Selbstverständlichkeit wäre. So auch das *Annuario Pontificio* 1968: *I nunzi hanno la decananza del corpo diplomatico accreditato presso le diverse potenze*“, und das LThK (IV 771): „Die Nuntien sind Doyens des jeweiligen diplomatischen Korps.“ Betrachtet man aber die geschichtliche Entwicklung, so sieht die Sache anders aus. Die Berufung auf Bestimmungen des Wiener Kongresses von 1815 vergißt meistens, daß nur die Staaten Österreich, Frankreich, Spanien und Portugal die bisher übliche Ehrenstellung des päpstlichen Nuntius als Doyen des diplomatischen Korps beibehalten wollten. Damit ist also, wie bei den späteren Regelungen der Präzedenz diplomatischer Vertreter (1818 und 1961), nicht ein Recht auf das Dekanat gegeben¹. In diesem Zusammenhang hat die Bezeichnung Pronuntius seit einigen Jahren eine Erweiterung erfahren, nämlich für Nuntien in Staaten, die die Zuerkennung des Dekanats ablehnen². Zu diesen vom Religiösen her unverständlichen Ansprüchen kann sich jeder Leser ein Urteil bilden.

Neben der laufenden Berichterstattung und Weiterleitung von „*consilia et vota*“ ist die Betätigung der päpstlichen Abgesandten an der Ernennung der Bischöfe hervorzuheben, wobei die durch den Nuntius befragten Geistlichen und Laien zum Stillschweigen verpflichtet sind. In diesem Bereich hat sich also nichts geändert, und das Wort von Sebastian Merkle: „Wo eine Nuntiatuur ist, ist auch eine Denuntiatuur“ scheint noch zu gelten. Da die Bischofskonferenzen eine theoretische Aufwertung erfahren haben, muß natürlich auch der Nuntius über sie wachen. Er ist zwar nach Kap. 3 Art. 38, 2 des Dekretes über die

¹ K. Walf, Die Entwicklung des päpstlichen Gesandtschaftswesens in dem Zeitabschnitt zwischen Dekretalenrecht und Wiener Kongreß, München 1966, 192 ff.

² Walf, 207.

Hirtensorge der Bischöfe nicht von rechtswegen Mitglied der Konferenzen, was auch im Motu proprio VIII, 2 gesagt wird. Aber er muß in der ersten Sitzung jeder solchen Konferenz zugegen sein und hat das Recht, auf Einladung durch die Bischöfe oder auf Weisung des apostolischen Stuhls in anderen Sitzungen zu erscheinen. Auch ist ihm vor der Konferenz die Tagesordnung mitzuteilen, und er leitet ein Exemplar der Akten an den Hl. Stuhl weiter. Ähnliches gilt für die entsprechenden Konferenzen der Ordensleute. Was sich aus diesen Formulierungen an Möglichkeiten der Beaufsichtigung und des Eingreifens herausholen läßt, liegt nahe.

In den vielfältigen Beziehungen zu den Staatsregierungen soll der Nuntius die Ansicht der Bischöfe erforschen und sie über den Gang der Geschäfte unterrichten; das alles nur, soweit er es für notwendig und nützlich hält. Die exempte Stellung den Ordinarien gegenüber und seine Fakultäten sind, gemessen an früheren Regelungen, nur wenig verändert, außer daß hinsichtlich der Ausübung von religiösen (Pontifikal-)Funktionen in seinem Amtsbereich der noch in CIC c. 269 § 3 stehende Satz: „*excepta cathedrali*“ ausgelassen ist.

Sieht man das Motu proprio als Ganzes an, so ergibt sich zunächst die Feststellung, daß die Kurie wie bei der Bischofssynode die ehemaligen Väter des hl. Konzils wieder einmal überspielt und daß man in Rom nichts gelernt und nichts vergessen hat; auch nicht die finanzielle Seite, der Herleitung der Nuntiatoren aus den mittelalterlichen Kollektorien entsprechend. Die geschichtliche Bedeutung des päpstlichen Gesandtschaftswesens soll nicht verkleinert werden; ein Hinweis auf die riesigen Materialien des Staatssekretariats mit den Nuntiaturreportagen und Nuntiaturarchiven muß hier genügen. Hatten einst die Nuntien als Gesandte des Kirchenstaates eine politische Aufgabe, so ist diese spätestens seit 1870 hinfällig geworden, und der 1929 errichtete Vatikanstaat kann als reine Fiktion keine vernünftige Grundlage mehr für ein internationales Gesandtschaftsrecht des Hl. Stuhles bilden. Mit der Epoche der Konkordate gehören auch die Nuntiatoren als ein antiquiertes Relikt der Vergangenheit an. Will man aber die katholische Weltkirche als poli-

tische Größe zur Basis für diplomatische Beziehungen machen (*sovranità spirituale*), so dürfte das auch allen andern großen Weltreligionen und im Zeitalter des Pluralismus auch den großen Syndikaten zustehen.

Gewiß hatten die Nuntiatoren in der sogenannten Gegenreformation eine beachtliche kirchliche Bedeutung; aber aus den dortigen Erfolgen erwuchs ein Machtstreben, das etwa im Vorgehen gegen die Reformbewegung des sogenannten Jansenismus geradezu peinliche Formen annahm. Das gleiche gilt für die Haltung der meisten Nuntien in den Streitigkeiten der zweiten Hälfte des 18. und 19. Jahrhunderts bis zu den unglücklichen zentralistischen Definitionen des ersten Vatikanischen Konzils. Zur innerkirchlichen Problematik gehört auch die ganz unnötige Ausstattung der Nuntien mit hierarchischem Rang und herausfordernder Präzedenz und die damit gegebene Vermehrung von Titularbischöfen, die meist ohne seelsorgerliche Erfahrung sind, wenn man nicht die „Tätigkeit“ der Nuntien als Seelsorge ansehen will. Interessant, daß italienische Betrachter im Wirken der Nuntien „*un'opera d'italianità*“ gesehen haben³.

Wiederholte Versuche zur Diskussion des Motu proprio auf der zweiten Bischofssynode trotz des Verbotes durch die Kurie lassen die Unzufriedenheit mit der Erfüllung des auf dem II. Vatikanischen Konzil geäußerten Wunsches erkennen. Wenn nämlich das Motu proprio nach seinen eigenen Angaben die „*unitatis vincula*“ zwischen Episkopat und Papst stärken will, so wird man auf Grund des Inhaltes *vincula* eher mit Fesseln als mit Band übersetzen dürfen. Das Motu proprio und seine Verfasser haben die Zeichen der Zeit nicht erkannt und sollen sich nicht anmaßen, den „*necessitatibus nostrorum temporum*“ zu entsprechen. Im Gegenteil. Das *Ceterum censeo* braucht wohl nicht mehr eigens formuliert zu werden.

Karl August Fink

Schon während des Zweiten Vatikanischen Konzils hatte ich den Eindruck, daß die Konzilsväter die Stellung und Funktion der

³ P. Brezzi, *La diplomazia Pontificia*, Milano 1942, 25.